

§ 0651f BGB

(1) Der [Reiseveranstalter](#) kann den Reisepreis einseitig nur erhöhen, wenn

1. der [Vertrag](#) diese Möglichkeit vorsieht und zudem einen Hinweis auf die [Verpflichtung](#) des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises nach Absatz 4 Satz 1 sowie die Angabe enthält, wie Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind, und
2. die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach [Vertragsschluss](#) erfolgten
 - a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von [Personen](#) aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
 - b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
 - c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der [Reiseveranstalter](#) hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

(2) Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann der [Reiseveranstalter](#) einseitig nur ändern, wenn dies im [Vertrag](#) vorgesehen und die Änderung unerheblich ist. Der [Reiseveranstalter](#) hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

(3) § 308 Nr. 4 BGB und § 309 Nr. 1 BGB sind auf Änderungsvorbehalte nach den Absätzen 1 und 2, die durch [vorformulierte](#) Vertragsbedingungen vereinbart werden, nicht anzuwenden.

(4) Sieht der [Vertrag](#) die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach [Vertragsschluss](#) und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den [Reiseveranstalter](#) führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom [Reiseveranstalter](#) zu erstatten. Der [Reiseveranstalter](#) darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.